

Besondere Bestimmungen für die Nutzung von VOLKSBANK ELECTRONIC BANKING im Rahmen des Online-Sparens

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck: Volksbank Electronic Banking ermöglicht für entsprechend definierte Konten die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungsaufträgen und Kontoabfragen und dient ferner der Übermittlung von Informationen und Willenserklärungen.

Leistungsumfang: Dispositionen können nur zu Gunsten des vereinbarten Referenzkontos getroffen werden.

Abwicklung: Die Berechtigung zu Dispositionen über Volksbank Electronic Banking im Rahmen des Online-Sparens kann nur dem Kontoinhaber erteilt werden. Dieser wird im folgenden als „Verfüger“ bezeichnet.

Zugangsvoraussetzungen: Zugang zu einem Konto im Rahmen von Electronic-Banking erhalten nur Kunden, die sich durch Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, Verfügurname, persönliche Identifikationsnummer = PIN) legitimiert haben.

Auf mobilen Endgeräten ist auch ein Zugriff mittels vereinfachter Authentifizierung (Gerätebindung in Kombination mit verfügerspezifischem vierstelligem Nummerncode/„Quick-ID“) möglich. Zusätzlich ist auch die Nutzung biometrischer Daten (Fingerprint/„Touch-ID“) vorgesehen. Beide Verfahren können vom Verfüger freigeschaltet werden. Bei der Touch-ID ist zu beachten, dass jede auf dem betreffenden Mobilgerät registrierte Person mit der Touch-ID Zugriff auf alle installierten Apps der Volksbank erhält.

Für Dispositionen und rechtsverbindliche Willenserklärungen hat sich der Verfüger durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale zu legitimieren und zusätzlich durch Eingabe einer geheimen, einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN: wahlweise iTAN, mobileTAN, appTAN) als berechtigt auszuweisen. Die Berechtigung zur Vornahme von Dispositionen wird von der Bank nur aufgrund der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs überprüft.

Die Bank ist berechtigt, das Verfahren der Zugriffsberechtigung nach vorheriger Mitteilung an den Verfüger oder Ansichtsberechtigten abzuändern. Die Zustellung der Zugangsdaten und der iTANs erfolgt durch Postversand.

mobileTAN

Beim mobileTAN-Verfahren hat der Verfüger eine Mobiltelefonnummer bekannt zu geben. Die für die Autorisierung von Aufträgen erforderlichen TAN werden dem Verfüger mittels SMS an die der Bank bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesendet.

Zu Kontrollzwecken werden in der TAN-SMS auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode (Elektronischer Begleitzettel) und Kontrollwert (Summe aller Aufträge), mitgeliefert. Der Verfüger ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im Electronic-Banking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die mobileTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden. Eine mobileTAN ist nur für die Durchführung jenes Auftrages gültig, für den sie angefordert wurde und verliert nach Eingabe ihre Gültigkeit. Der Verfüger kann die Mobiltelefonnummer direkt im Electronic-Banking ändern. Eine Änderung der Mobiltelefonnummer kann auch durch den Verfüger persönlich in der Bank vorgenommen werden.

Es liegt in der Verantwortung des Verfügers, dafür zu sorgen, dass alle vertraglichen Grundlagen mit einem Mobilfunkanbieter und bei seinem Mobiltelefon alle technischen Voraussetzungen für den Empfang von SMS mit einer mobileTAN vorhanden sind. Der Verfüger hat weiters zu beachten, dass ein SMS-Empfang nur bei ausreichender Netzabdeckung des Aufenthaltsorts möglich ist.

appTAN

Die Übermittlung der für die Autorisierung von Aufträgen erforderlichen Transaktionsnummern erfolgt an die TAN-App, die von der Bank zur Verfügung gestellt wird. Diese App muss zuvor auf einem registrierten mobilen Endgerät des Verfügers (Herstellung der Gerätebindung) installiert sein. Die Authentifizierung erfolgt mittels Gerätebindung und persönlicher Identifikationsnummer bzw. Quick-ID oder Touch-ID. Nach der Installation der TAN-App ist diese in der Folge im Banking freizuschalten. Gerätebindung und persönliche Quick-ID können direkt im Electronic-Banking geändert werden.

Zu Kontrollzwecken werden in der TAN-App mit der TAN auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge, insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag, oder ein Referencecode (Elektronischer Begleitzettel) und Kontrollwert (Summe aller Aufträge) mitgeliefert. Der Verfüger ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den im Electronic-Banking eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die TAN darf nur bei Übereinstimmung verwendet werden.

Die jeweilige appTAN ist nur für die Durchführung jener Transaktionen gültig, für die sie angefordert wurde und verliert ihre Gültigkeit, sobald sie verwendet wurde.

Sorgfaltspflichten: Die persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs dürfen nicht an Dritte, insbesondere auch nicht an andere Zahlungsdienstleister, weitergegeben werden. Jeder Verfüger und Ansichtsberechtigte ist verpflichtet, eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden.

Sperre: Die Bank wird die Nutzung des Volksbank Electronic Banking über ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers zur Gänze oder über Wunsch eines Verfügers oder Ansichtsberechtigten diesen betreffend sperren.

Sperrt die Bank den Zugang zu Electronic-Banking gemäß Z 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so erfolgt die Benachrichtigung des Kunden telefonisch, ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, erfolgt die Verständigung schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse.

Der Zugang wird automatisch gesperrt, wenn viermal in ununterbrochener Reihenfolge eine falsche PIN oder TAN übertragen wird. Der Verfüger kann den Zugang auch im Internet-Banking unter „Administration“ sperren. Eine Sperre kann nur über ausdrücklichen, schriftlichen Auftrag ("Entsperren") bzw. telefonisch oder persönlich mit einer gültigen TAN wieder aufgehoben werden. Die Bank kann ein telefonisches Entsperren auch bei Nennung einer gültigen TAN aus Sicherheitsgründen ablehnen.

Beendigung: Eine Weiterverwendung von der Bank zur Verfügung gestellter Software nach Beendigung der Kontoverbindung ist unzulässig.

Aktualisierungen und technische Anpassungen: Die Bank ist jederzeit berechtigt, entsprechend dem technischen Fortschritt und allenfalls zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, Updates und Abänderungen im Datenübertragungsbereich oder an der Programmoberfläche durchzuführen. Darüber hinaus ist die Bank auch zur Erweiterung des Funktionsumfangs des Electronic Banking insoweit berechtigt, als hierdurch dem Kunden keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen erwachsen.